

werkhof. Wegen Diebstahls zum Schaden persönlichen Eigentums wurde am 16. Juni 1963 unter Einbeziehung der bisherigen Urteile erneut Heimerziehung angeordnet. Am 6. Juli 1964 entwich der Angeklagte aus dem Jugendwerkhof und beging abermals eine Straftat.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts unter Einbeziehung des Urteils vom 16. Juli 1963 zu zwei Jahren Freiheitsentziehung verurteilt.

Die dagegen eingelegte Berufung, mit der eine Herabsetzung der Strafe erstrebt wurde, hat das Bezirksgericht zurückgewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation beider Urteile zugunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die angefochtenen Urteile verletzen das Gesetz durch ungenügende Aufklärung der Ursachen der Straftat und der sie begünstigenden Bedingungen sowie weiterer Umstände, die die für eine Verurteilung erforderliche exakte und umfassende Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten ermöglichen (§ 200 StPO, § 4 JGG).

Das Kreisgericht ist zunächst richtig davon ausgegangen, daß der Angeklagte zur Zeit der Tatbegehung Jugendlicher war, und er nur unter der Voraussetzung, daß er sittlich und geistig reif genug war, die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Tat einzusehen und entsprechend dieser Einsicht zu handeln, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden durfte (§ 4 JGG). Dieser Erkenntnis hat es jedoch im Eröffnungs- und Hauptverfahren nicht Rechnung getragen. Seine Feststellung, daß der Angeklagte auf Grund seines gesamten Verhaltens und durch die Einwirkung der gesellschaftlichen Kräfte auf seine Erziehung nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug gewesen wäre, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, wird vom Beweisergebnis nicht getragen.

Entsprechend § 5 JGG war das Kreisgericht verpflichtet, die Lebensverhältnisse des Jugendlichen, insbesondere die Familienverhältnisse und seine materiellen Lebensbedingungen sowie alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seines körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes dienen können. Das Oberste Gericht hat in seinen Entscheidungen wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen von seinem natürlichen Reifungsprozeß auszugehen hat und — unter Berücksichtigung der den einzelnen Straftatbeständen zugrunde liegenden verschiedenartigen und unterschiedlich hohen Anforderungen an die Einsichts- und Handlungsfähigkeit des Täters — konkret tatbezogen vorgenommen werden muß (OG, Urteil vom 22. Mai 1964 - 5 Zst 12/64 - NJ 1964 S. 540; OG, Urteil vom 10. September 1957 - 2 Ust III 19/57 - NJ 1957

S. 782). Es wäre deshalb erforderlich gewesen, die Umstände zu erforschen und zu analysieren, die auf den Reifungsprozeß des Angeklagten einen besonderen Einfluß hatten. Dazu gehört im vorliegenden Fall vor allem, wie sich die Erziehung durch Elternhaus und Schule gestaltete, worauf in der Vergangenheit die Erziehungsschwierigkeiten zurückzuführen sind, weshalb er 1961 in ein Spezialkinderheim eingewiesen wurde, welchen Erfolg die Erziehung im Jugendwerkhof hatte und welche Erziehungsmethoden bei ihm angewandt wurden.

Diese gründliche Prüfung der Voraussetzungen des § 4 JGG war um so dringender geboten, als es eine Anzahl in der Person des Jugendlichen liegender Besonderheiten gibt, die geeignet sind, sich auf die sittliche und

geistige Entwicklung und das entsprechende Handlungsvermögen auszuwirken oder gar die volle Zurechnungsfähigkeit in Frage zu stellen. So wird der Jugendliche vom Direktor des Jugendwerkhofs als Psychopath eingeschätzt. Die Mutter brachte zum Ausdruck, er habe schwere Krankheiten — wie fünf Gehirnerschütterungen, Kreislaufstörungen, Asthmabeschwerden, vegetative Dystonie u. a. — zu überstehen gehabt und sei infolgedessen stets sehr vergeßlich gewesen. Aus der zum Vorverfahren vom Referat Jugendhilfe gefertigten Beurteilung ist ersichtlich, daß das Referat damals die Voraussetzungen des § 4 JGG nicht für erfüllt hielt. Selbst das Kreisgericht scheint diese Bedenken damals zeitweilig geteilt zu haben, wie aus den Akten ersichtlich ist.

Das Kreisgericht hätte also den genannten Hinweisen nachgehen und sie sorgfältig prüfen müssen. Wäre es nicht selbst imstande gewesen, die Umstände zu klären, welche die sittliche und geistige Reife des Jugendlichen bestimmen, bzw. hätte es festgestellt, daß die Aussagen der Mutter des Jugendlichen auf Tatsachen beruhen, dann wäre es — unter Berücksichtigung dessen, daß der Jugendliche auch eine nicht normale Entwicklung genommen hat, wie insbesondere die mehrfachen Vorstrafen bzw. Erziehungsmaßnahmen beweisen — verpflichtet gewesen, ein psychologisch-psychiatrisches Gutachten beizuziehen, was nunmehr nachzuholen sein wird. Das Gericht durfte sich nicht auf die Beurteilung vom Jugendwerkhof und vom Referat Jugendhilfe allein stützen, da auch von diesen Stellen keine ausführlichen pädagogischen Begutachtungen gegeben wurden.

Auch die der Straftat zugrunde liegenden Ursachen und Motive sowie die Ursachen für die Rückfälligkeit hat das Kreisgericht nicht genügend erforscht und gewürdigt. Die Klärung dieser Fragen ist aber von ausschlaggebender Bedeutung, weil sie wichtige Rückschlüsse auf das Verhältnis des Angeklagten zur Gesellschaft ermöglicht, das sich hauptsächlich in seiner Einstellung zur Arbeit und zum Lernen, zur Familie, zum Arbeits- und Wohnkollektiv im Jugendwerkhof sowie in seinen Auffassungen in politisch-ideologischer Hinsicht widerspiegelt. Erst auf dieser Grundlage kann eine Entscheidung erlassen werden, die eine richtige Orientierung für die zukünftige Erziehung des Täters mit dem Ziel der Verhinderung weiterer Straftaten gibt. Darüber hinaus ist die Aufklärung der der Tat zugrunde liegenden Ursachen und Motive geeignet, weiteren Aufschluß über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 JGG zu geben, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob der Angeklagte bei Vorliegen der geforderten sittlichen und geistigen Reife unter Berücksichtigung seiner Umweltbedingungen auch die entsprechende Einsichts- und Willensbestimmungsfähigkeit hatte.

Das Kreisgericht beließ es statt dessen bei der nicht überzeugenden — auch vom Bezirksgericht fehlerhafterweise nicht kritisierten — Feststellung, daß die Ursachen für die Fehlentwicklung und die Straffälligkeit vor allem beim Jugendlichen selbst, in seiner Überheblichkeit und Gefühlskälte begründet lägen.

Bei dem Angeklagten fällt auf, daß die Zielsetzung und die Motive der von ihm begangenen Delikte mit einer Ausnahme im wesentlichen in dem Bestreben bestanden, aus dem Kollektiv des Jugendwerkhofes herauszukommen. Es ist nicht gerechtfertigt, diesen Umstand von vornherein als ein negatives Moment zu bewerten, wie es in der kreisgerichtlichen Entscheidung eindeutig zum Ausdruck kommt. Hinweise dafür, daß der Angeklagte aus einer die sozialistische Gesellschaftsordnung ablehnenden Einstellung heraus handelte, liegen nicht vor. Die richtige Einschätzung seines Verhaltens ist erst dann möglich, wenn die Verhältnisse, in denen der